

## Vorkurskonzept Deutsch 240

### **A) Planungsgrundlage und Sprachstandserhebung**

Die Kindergärten haben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) den Auftrag, besondere Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen vorzusehen. Implizite Voraussetzung hierfür ist, dass die Erzieherinnen einen solchen besonderen Sprachförderbedarf zuverlässig feststellen. In aller Regel verschaffen sich die pädagogischen Fachkräfte entwicklungsbegleitend, etwa auch durch Verwendung des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkinder in Kindertageseinrichtungen“ (SISMIK), die erforderlichen Kenntnisse über den individuellen Sprachstand der Kinder.

#### **1. Wann wird der Sprachstand erhoben?**

##### **a) Erhebung des Sprachstandes bereits eineinhalb Jahre vor der Einschulung**

Der Sprachstand von Kindern, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres (bzw. bei Aufnahme des Kindes, wenn es erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen wird), mit dem **SISMIK-Bogen** (s. Nr. 3) festzustellen. D.h. bis Weihnachten 2008 wird der Sprachstand für Kinder erhoben, welche 2010/2011 eingeschult werden sollen. Die Kinder sind hier in der Regel vier bis fünf Jahre alt.

Hinweise über das Einschulungsalter finden Sie unter

[www.stmuk.bayern.de/km/schule/schularten/allgemein/grundschule/thema/00030/](http://www.stmuk.bayern.de/km/schule/schularten/allgemein/grundschule/thema/00030/)

Nach Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und Schulamt kann die Sprachstandserhebung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Besuchen Kinder, deren Eltern beide nicht deutscher Herkunft sind, im vorletzten Jahr vor der Einschulung keine Kindertageseinrichtung, soll ein Jahr vor ihrer Schuleinschreibung (im April des Vorjahres) eine vorgezogene Erhebung des Sprachstandes durch die Schule erfolgen. Im Rahmen der Schuleinschreibung werden somit auch Kinder einbezogen, welche erst im nächsten Jahr die Schule besuchen. Die Eltern sollen durch einen Informationsbrief der Gemeinden bzw. durch öffentliche Bekanntmachung der Schuleinschreibung zur Teilnahme an der

vorgezogenen Erhebung des Sprachstandes aufgefordert werden. Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung ist freiwillig. Sofern Defizite in den Deutschkenntnissen des Kindes festgestellt werden, wird den Eltern empfohlen, das Kind in einen Kindergarten mit integrierter Sprachförderung zu geben. Eine Verpflichtung kann jedoch nicht ausgesprochen werden. (s. hierzu Art. 37 a Abs. 1 BayEUG) (s. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/2006)

### **b) Erhebung des Sprachstandes zu Beginn des letzten Kindergartenjahres**

Besuchen Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind, erstmalig im letzten Kindergartenjahr die Einrichtung, erfolgt die Sprachstandserhebung bei der Aufnahme.

Kinder, die bei der Aufnahme nach der Sprachstandserhebung über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, werden bei freien Plätzen in einen laufenden Vorkurs der Schule aufgenommen bzw. erhalten in der Kindertageseinrichtung eine besondere Sprachförderung.

### **2. Was heißt: “beide Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft“?**

Entsprechend der Zuteilung des Gewichtungsfaktors 1,3 bei der kindbezogenen Förderung ist bei der Feststellung des Tatbestandsmerkmals „nicht deutschsprachige Herkunft beider Elternteile“ nicht ausschließlich auf die Staatsangehörigkeit abzustellen. Entscheidend ist die der Migrationshintergrund der Eltern und ggf. der Großeltern. Diesbezüglich möchten wir auf den **29. und 43. Newsletter** zum BayKiBiG hinweisen

(siehe [www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/newsletter/historie.htm](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/newsletter/historie.htm)).

### **3. Wo erhalten die Einrichtungen Teil 2 des Sismik-Bogens?**

Der Teil 2 des Sismik (Seiten 7 und 8 aus dem Gesamtbogen), welche zur Sprachstandsdiagnose ausreichend sind, wurden mit entsprechenden Informationen über das Anliegen und die Handhabung des kompletten Bogens im Infodienst (Doppelheft 1,2 2005) des IFP veröffentlicht, der an alle Tageseinrichtungen versandt worden ist.

Die entsprechenden Seiten wurden mit dem Hinweis „Kopiervorlage für Kindertageseinrichtungen in Bayern (Teil 2 des Sismik)“ versehen.

Die Kopiervorlage erhalten Sie beim zuständigen Jugendamt des Landratsamtes und der kreisfreien Stadt.

Hinweise zur Handhabung finden Sie unter

[www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/bep/sismik-teil2.pdf](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/bep/sismik-teil2.pdf).

#### **4. Wie läuft das Verfahren und was muss zum Datenschutz beachtet werden?**

Die Sprachstandsfeststellung ist eine wesentliche Planungsgrundlage für die Einrichtung von Vorkursen im Kindergarten und in der Schule.

##### **Welche Kinder werden gemeldet?**

Die Auswahl der Kinder für den Vorkursanteil im Kindergarten, der bereits ab Januar d. J. (frühestens 2009) beginnt, erfolgt auf Grundlage der Skala „Sprachliche Kompetenz“ auf der Rückseite der Kopiervorlage nach Altersgruppen in den Kategorien „Spezieller Förderbedarf“ und „Dringend spezieller Förderbedarf“.

Hinweise über die Kategorien und Handhabung finden Sie auch unter

[www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/bep/sismik-teil2.pdf](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/bep/sismik-teil2.pdf).

Diejenigen Kinder, werden auch entsprechend weiter gemeldet.

##### **An wen erfolgt die Meldung?**

Die Kindertageseinrichtungen melden die Ergebnisse der Sprachstandserhebung dem örtlich zuständigen Jugendamt. Hier werden die Daten gesammelt und die Gesamtanzahl der für den Vorkurs in Frage kommenden Kinder an das Schulamt weitergeben.

##### **Wann sind die Vorgaben des Datenschutzes gewahrt?**

Die anonyme Weitergabe von Ergebnissen der Sprachstandserhebung ist datenschutzrechtlich unbedenklich. Die Eltern stimmen im Übrigen mit dem Betreuungsvertrag der Konzeption der Einrichtung zu. Teil der Einrichtungskonzeption ist das Vorkursangebot für Kinder nichtdeutschsprachiger Herkunft ([www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/download/datenschutz.htm](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/download/datenschutz.htm)), d.h. für die Durchführung eines Vorkurses als Angebot des Kindergartens bedarf es nicht der Einwilligung der Eltern.

## **Wann ist die Einwilligung der Eltern einzuholen? Welche Daten werden übermittelt?**

Die Einwilligung der Eltern ist einzuholen, wenn bekannt ist, ob bzw. wo der schulische Anteil (Grundschule oder Kindergarten) des Vorkurses stattfindet ([www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/download/datenschutz.htm](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/download/datenschutz.htm)).

Weitergegeben werden Listen mit folgenden Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes und welche Sprache/n in der Familie gesprochen wird/werden. Im Rahmen der arbeitsteiligen Kursdurchführung ab dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung tauschen sich die jeweils zuständige pädagogische Fachkraft und die Lehrkraft über ihre Beobachtungen der sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes regelmäßig aus. Die Eltern werden fortlaufend informiert.

## **B) Planung und Organisation der Vorkurse**

### **1. Wer übernimmt die Organisation vor Ort?**

Zur Organisation der Vorkurse (schulischer Anteil) werden keine staatlichen Vorgaben gemacht, da die Rahmenbedingungen für jede Grundschule unterschiedlich sind.

Die Organisation des schulischen Anteils des Vorkurses obliegt der **Schule** bzw. den Schulämtern. Die Organisation im Kindergarten obliegt den Trägern in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern. Schule und Kindergarten stimmen sich ab. Ggf. werden weitere Partner hinzugezogen, z. B. der Träger der Schulbeförderung.

Zur Organisation gehören Fragen, wie:

- wo wird der schulische Teil des Vorkurses abgehalten (in der Grundschule oder in einer Kindertageseinrichtung),
- wie gelangen die Kinder dorthin (Transport)
- wer übernimmt evtl. **Fahrtkosten** (s. E))?

**Die Kindergärten unterstützen die Grundschulen bei der Planung der Vorkurse für das jeweils kommende Kindergarten- bzw. Grundschuljahr.** Die Vorgaben

des **Datenschutzes** sind zu beachten.

([www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/tageseinrichtungen/garten-koop.htm#datenschutz](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/tageseinrichtungen/garten-koop.htm#datenschutz))

Die Nutzung der Kindergartenräume erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung.

Die am Vorkurs teilnehmenden Kinder sowie die im Zusammenhang mit dem Besuch des Vorkurses ursächlich zusammenhängenden Wege sind gesetzlich unfallversichert und zwar unabhängig davon, mit welchem Verkehrsmittel oder in wessen Begleitung diese Wege zurückgelegt werden. Grundsätzlich nicht versichert sind dagegen die Eltern oder Dritte, die die Kinder zu einem Vorkurs transportieren. Zuständig für Fragen der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband.

## **2. Wie ist der zeitliche Umfang des Vorkursangebotes Deutsch 240?**

Das Vorkursangebot beginnt auf Seiten des Kindergartens in der zweiten Hälfte des vorletzten Jahres vor der Einschulung, d. h. ab Januar. Der Vorkurs wird ab dem letzten Jahr vor der Einschulung (September bis Juli) weitergeführt. Die Sprachförderung des pädagogischen Personals in Kindergärten umfasst ab der zweiten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung des Kindes jeweils 90 Minuten (entspricht zwei Schulstunden) pro Woche.

Auf Seiten der Grundschulen beginnt der Vorkurs, wie bisher, ab dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung. Die Grundschullehrer/innen übernehmen ab diesem Zeitpunkt 135 Minuten (entspricht drei Schulstunden) pro Woche.

### **1. Wie erfolgt die Gruppenbildung?**

Die Grundschullehrkraft bildet für die Vorkurse Kleingruppen. Um eine intensive Sprachförderung zu erreichen, gelten acht Kinder mit nichtdeutschsprachiger Herkunft und Sprachförderbedarf als Richtwert für die Bildung eines Vorkurses. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Die pädagogische Fachkraft im Kindergarten organisiert die Sprachförderung, unabhängig vom schulischen Vorkursanteil, integriert im Rahmen des regulären Kindergartenbetriebs. Kinder, die Sprachdefizite aufweisen, aber für die der Gewichtungsfaktor von 1,3 nicht greift (etwa nur ein Elternteil nichtdeutscher Herkunft), können an den Sprachfördermaßnahmen des Kindergartens selbstverständlich teilnehmen.

## **2. Zählt der schulische Anteil des Vorkurses zur Buchungszeit des Kindergartens?**

Der schulische Anteil des Vorkurses zählt zu den Buchungszeiten, wenn dieser in einem Kindergarten erfolgt oder wenn er die Kindergartenzeit unterbricht (z.B. Buchung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr täglich, Vorkurs zweimal wöchentlich an der Grundschule von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Wird der Schulanteil vor oder im Anschluss des Kindergartenbesuchs durchgeführt, handelt es sich um keine Buchungszeit (z.B. Buchung von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr täglich, Vorkurs an der Grundschule von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr). Ausnahme: Der Kindergarten organisiert den Transport zur Schule (z.B. Begleitung durch pädagogische Fachkraft). Diese Transportzeiten zählen zu den Buchungszeiten.

## **C) Anteil des Vorkurses im Kindergarten**

### **1. Welches pädagogische Konzept liegt dem Vorkursangebot zu Grunde?**

Die inhaltliche Gestaltung der Vorkurse erfolgt in gegenseitiger Absprache von Erzieherinnen und Grundschullehrkräften. Ein entsprechendes Vorkurskonzept könnte auf der Handreichung „Lernszenarien – Ein neuer Weg, der Lust auf Schule macht. Teil 1: Vorkurs, Deutsch lernen vor Schulbeginn“ (Herausgeber: Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung; Beitrag vom Staatsinstitut für Frühpädagogik) basieren. Gleichmaßen geeignet sind z.B. auch Sprachförderkonzepte, die gemeinsam mit der Schulseite erarbeitet werden. Der Kindergarten kann aber auch sein bestehendes gleichwertiges Sprachförderprogramm fortführen oder sich für ein anderes Sprachförderprogramm als das oben genannte entscheiden. In jedem Fall haben sich Erzieher/in und Grundschullehrkraft inhaltlich abzustimmen. Eine Kostenübernahme für die

Handreichung bzw. der Erstellung von gemeinsamen Sprachförderkonzepten ist nicht möglich.

## **2. Wie wird der Anteil des Vorkurses im Kindergarten gestaltet?**

Der Anteil des Vorkurses von 120 Stunden (entspricht ca. 90 Min. pro Woche bzw. 20 Min. pro Tag), der in die Verantwortung des Kindergartens fällt, wird als integraler Bestandteil der Kindergartenarbeit konzipiert. Die Verantwortung hierfür trägt der Kindergarten selbst. *Der Kindergartenanteil am Vorkurs wird unabhängig davon umgesetzt, ob aufgrund der Anzahl der Kinder ein „schulischer“ Vorkurs zustande kommt.*

Ist z.B. nur ein Kind mit Migrationshintergrund förderbedürftig, so können die Sprachfördermaßnahmen unter Einbeziehung auch der deutschen Kinder mit verzögerter Sprachentwicklung durchgeführt werden (eine Eins-zu-Eins-Förderung scheidet in den Kernzeiten aus, weil sich sonst die zweite pädagogische Kraft allein um die 24 Kinder einer Gruppe kümmern müsste). Ist im Extremfall der Großteil der Kinder in der Gruppe förderbedürftig, so kann die Intensivförderung nacheinander mit wechselnden Kleingruppen z.B. à 5 Kindern erfolgen. Die Herausnahme von einigen Kindern aus der Kindergartengruppe für eine gewisse Zeit, um mit ihnen in besonderer Weise pädagogisch zu arbeiten, ist ein gängiges Prinzip der Kindergartenarbeit (differenzierte Förderung).

## **D) Schuleinschreibung**

**Werden Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt, wenn Sie bei der Schuleinschreibung nicht ausreichend „deutsch“ sprechen?**

Hier sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:

### **Fall 1:**

**Ein Kind hat bisher weder einen Kindergarten noch einen Vorkurs besucht:  
=> Der Schulleiter kann das Kind vom Schulbesuch zurückstellen und zum  
Besuch eines Kindergartens mit integrierter Sprachförderung (Vorkurs)  
verpflichten.**

Wesentlicher Bestandteil der Schuleinschreibung im März/April ist neben der Feststellung der Schulfähigkeit allgemein die Überprüfung der Deutschkenntnisse des Kindes. Die Sprachstandsdiagnose „Kenntnisse in Deutsch als Zweitsprache erfassen“ ist in den Grundschulen ein inzwischen bewährtes Instrument, mit dem auf einfache Weise und mit großer Sicherheit festgestellt werden kann, ob die Deutschkenntnisse des Kindes mit nichtdeutscher Muttersprache ausreichen, dem Unterricht der Regelklasse zu folgen.

Schulpflichtige Kinder ausländischer Herkunft ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die den Kindergarten nicht besuchen und keine besondere Sprachförderung erhalten, können von der Einschulung zurückgestellt und zum Besuch eines Kindergartens mit integrierter Sprachförderung (Vorkurs) verpflichtet werden (Art. 37a Abs. 2 und 3 BayEUG). Sie werden nach Möglichkeit schon in den bei der Schuleinschreibung laufenden Vorkurs aufgenommen.

Die **Entscheidung über die Zurückstellung bzw. die Verpflichtung**, einen Vorkurs bzw. einen Kindergarten zu besuchen, obliegt dem **Schulleiter der zuständigen Schule**.

Die Kommunen haben im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG) und der örtlichen Bedarfsplanung dafür Sorge zu tragen, dass jedem Kind ein geeigneter Kindergartenplatz zur Verfügung steht. Im Fall fehlender Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden trifft diese Pflicht die Landkreise. Unabhängig davon ist den vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ein Vorrang einzuräumen. Somit ist für jedes Kind, das wegen Sprachdefiziten vom Schulbesuch zurückgestellt wurde, ein Platz in einem Kindergarten mit integriertem Vorkurs gewährleistet. Die Kommune hilft den Eltern bei der Platzsuche bzw. weist ggf. einen Platz zu.



## **Fall 2:**

### **Ein Kind hat bereits einen Kindergarten mit Vorkurs besucht:**

Hat das Kind bereits einen Kindergarten mit integriertem Vorkursangebot (mind. 80 bzw. 120 Stunden) besucht, erfolgt bei der (evtl. wiederholten) Schuleinschreibung **keine (nochmalige) Rückstellung** des Kindes. Die Kinder werden dann in die Regel- bzw. Sprachlernklasse oder in eine sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklasse eingeschult.

## **E) Übernahme der Kosten**

### **Welche Kosten werden übernommen?**

#### **a) Fahrtkosten**

Bezüglich des Transports zu den Vorkursen (schulischer Anteil) werden keine staatlichen Vorgaben gemacht, da die Rahmenbedingungen für jede Grundschule unterschiedlich sind.

In der Praxis haben sich folgende Möglichkeiten gezeigt:

- Begleitung und/oder Transport von Erziehungsberechtigten
- Fahrt mit Bussen
- Begleitung von Dritten (z.B. Lehrkräfte, pädagogische Kräfte etc.)

Soweit Transportkosten anfallen, haben die Eltern diese zu tragen. Es wird angeregt, zu prüfen, inwieweit eine Kostenübernahme aus Spendenmitteln in Härtefällen in Betracht kommt.

#### **b) Elternbeiträge**

Werden die Eltern zur Teilnahme ihres Kindes an einem Vorkurs verpflichtet, werden die Beiträge für die Tageseinrichtung von den Eltern selbst getragen. Eine Übernahme der Beiträge würde diejenigen Eltern benachteiligen, deren Kinder frühzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, um die deutsche Sprache zu erlernen.

Die Voraussetzungen für die Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Einzelfall zu prüfen.

**c) Materialien zur Sprachförderung**

Eine Kostenübernahme für die Handreichung bzw. der Erstellung von gemeinsamen Sprachförderkonzepten ist nicht möglich.

**d) SISMIK-Bogen (Seite 7 und 8)**

Die Bogen werden als Kopiervorlage von den Jugendämtern bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten vorgehalten und werden den Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausführungen zur Handhabung finden Sie unter

[www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/bep/sismik-teil2.pdf](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/bep/sismik-teil2.pdf).